Rahmenvereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen

und dem Kreis Coesfeld

für die Naturförderstation im Kreis Coesfeld

geschlossen auf Haus Stapel

Havixbeck, 04. Dezember 2001

Rahmenvereinbarung

1. Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV), dieses vertreten durch Staatssekretär Dr. Thomas Griese

2. der Kreis Coesfeld
vertreten durch den Landrat Hans Pixa und den Kreisdirektor Joachim Gilbeau

schließen zur finanziellen Absicherung der Naturförderstation im Kreis Coesfeld nach Satzungsänderung der „Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V." –nachfolgend NFG genannt– zur Errichtung einer Naturförderstation -nachfolgend NFS- genannt

diesen Vertrag:

§ 1

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die NFG die ihr im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Ziffer 2 der Satzung) obliegenden Aufgaben nur erfüllen kann, wenn die Finanzierung des jährlichen in dem Haushaltsplan der NFG unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellten Mittelbedarfs dauerhaft gesichert ist. Wenn und soweit die NFG ihren notwendigen Finanzbedarf durch eigene Mittel, und zwar einschließlich aller mit dem Betrieb ihrer Naturförderstation zusammenhängenden Einnahmen nicht zu decken vermag, stellen die Vertragsparteien die erforderlichen - fehlenden - Mittel – höchstens jedoch 400.000,00 DM - im Wege der Zuwendung in der Finanzierungsart der Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bereit.
Dieses Übereinkommen steht für jede Vertragspartei unter dem Vorbehalt, dass die für die Verabschiedung des Haushalts zuständigen Gremien der Vertragsparteien die jeweiligen erforderlichen Mittel in ihren Haushaltsplänen aufbringen, und dass diese Mittel verfügbar sind.

(2) Die in Absatz 1 festgesetzte Höchstsumme der Fehlbedarfsfinanzierung ist jeweils nach drei Jahren, erstmals wieder für das Haushaltsjahr 2005 einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien neu zu bestimmen.

(3) Das Übereinkommen nach Absatz 1 begründet nicht einen Rechtsanspruch der NFG oder sonstiger Dritter gegen die Vertragsparteien.

(4) Während der Dauer der Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 1 durch eine Vertragspartei ruhen deren Rechte aus diesem Vertrag.

§ 2

(1) Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung entfallen auf die Vertragspartner

bei einem Fördervolumen von

bis zu 350.000,00 DM	a) Land NW	80 % (280.000,00 DM)
	b) Kreis Coesfeld	20 % (70.000,00 DM)
ab 350.000,00 DM bis 500.000,00 DM	a) Land NW	70 % (105.000,00 DM)
	b) Kreis Coesfeld	30 % (45.000,00 DM)
(nachrichtlich: über 500.000,00 DM	*a) Land NW*	*50 %*
	b) Kreis Coesfeld	*50 %)*

(2) Die Quoten reduzieren sich in prozentualem Verhältnis der Beteiligten an der Deckung des Fehlbedarfs, wenn ein weiterer Vertragspartner der Rahmenvereinbarung beitritt und zur Deckung des Fehlbedarfs beiträgt.

(3) Die Zuwendungen sind jährlich in vier Raten zum 15.01., 01.04., 01.07. und 01.10 auszuzahlen.

(4) Bei der Bewirtschaftung der Mittel finden die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einschließlich ANBest-I mit Ausnahme der Nr. 1.5, 5.13, 9.4 und 9.5 ANBest-I Anwendung.

§ 3

(1) Kreditfinanzierte Ausgaben sind unzulässig.

(2) Die NFS kann von Dritten Projekte übernehmen, die der Weiterentwicklung und Pflege von Natur und Landschaft dienen. Der Umfang dieser Projekte wird begrenzt auf 10 % der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Übernahme derartiger Projekte bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Von der den Auftraggebern vereinbarten finanziellen Gegenleistung ist für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Station ein Anteil von 30 % als Einnahme unter Anrechnung auf die Höhe des Fehlbedarfs in den Haushaltsplan einzustellen. Unter dieser Maßgabe sind die Vertragsparteien ansonsten mit der zweckentsprechenden Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendung einverstanden.

(3) Werden der NFS für bestimmte Projekte und Naturschutzmaßnahmen Mittel von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt, sind die Vertragspartner mit der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendungen einverstanden.

§ 4

(1) Das für die Aufgabenstellung der Naturförderstation eingerichtete Kuratorium in der NFG (§ 10 der NFG-Satzung) stellt den jährlichen Maßnahmen- und Arbeitsplan sowie den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf. Er wird den Vertragspartnern nach Zustimmung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes vor Beschlussfassung durch das Kuratorium vorgelegt. Die Vertragspartner geben Anregungen in fachlicher Hinsicht und zur Finanzierbarkeit der Maßnahmen.

(2) Die Vertragspartner erklären einvernehmlich den Haushaltsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan für verbindlich. Zuwendungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung werden nur gewährt, wenn die Verbindlichkeitserklärung erteilt ist. Die Verbindlichkeitserklärung kann nur versagt werden, wenn die Finanzierbarkeit des Haushaltsplans nicht sichergestellt ist oder dessen Inhalte die mit der Förderung der Station verbundenen Interessen einer Vertragspartei verletzen bzw. in unzumutbarer Weise vernachlässigen.

§ 5

Bei Personaleinstellungen und die Dotierungen stimmen sich die Vertragspartner über das Votum des Kuratoriums (§ 10 der NFG-Satzung) einvernehmlich ab. Beschließt das Kuratorium davon abweichende Personaleinstellungen, höhere Vergütungen oder sonstige zusätzliche Leistungen, wird eine Erstattungspflicht der Vertragsparteien insoweit nicht ausgelöst.

§ 6

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass die Regelung in § 60 VwVfg.NW (Anpassung und Kündigung des öffentlichrechtlichen Vertrages in besonderen Fällen) Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages ist. Im Übrigen ist der Vertrag mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig sein, besteht zwischen den Vertragspartnern Übereinstimmung, dass der Vertrag im übrigen seine Geltung behält (§ 139 BGB).

(3) Entstehen bei Anwendungen dieses Vertrages Zweifels- oder Auslegungsfragen, sind diese von den Vertragspartnern einvernehmlich im Geiste dieses Vertrages zu klären und zu regeln.

Havixbeck, 04. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Griese
Staatssekretär

Havixbeck, 04. Dezember 2001

Für den Kreis Coesfeld

Pixa
Landrat

Gilbeau
Kreisdirektor